

Christian Reimer
Wittenberger Straße 91
12689 Berlin

An das
Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg
Familiengericht

Aktenzeichen: 164 F 10595/25
Datum: 22.08.2025

Stellungnahme zum Gesuch um Verfahrenskostenhilfe und zum Härtefall-Scheidungsantrag von Frau Gabi Reimer

1. Keine Erfolgsaussicht des Hauptantrags (§ 114 ZPO)

Der Antrag auf Härtefallscheidung ist nach meiner festen Überzeugung unbegründet, widersprüchlich und mutmaßlich strategisch motiviert. Die behaupteten unzumutbaren Umstände beruhen auf Darstellungen, die ich in mehreren Schriftsätzen (inkl. Strafanzeige und Dienstaufsichtsbeschwerde) widerlegt habe.

Frau Reimer hat nicht nur mehrfach mit mir nach dem angeblichen Stichtag (28.02.2025) kommuniziert, sondern streitet zugleich eine nachweislich bestehende Alkohol- und Drogenproblematik ab – obwohl hierzu mindestens fünf Zeuginnen und Zeugen, darunter ihre ehemalige beste Freundin sowie ihre eigene Trauzeugin, bereits schriftlich Stellung genommen haben.

Ich verweise ergänzend auf meinen eigenen Antrag vom 16.08.2025, in dem ich die Annullierung der Ehe beantragt habe – inklusive Antrag auf einstweilige Anordnung. Es ist mir unverständlich, warum bis dato keine Aktennummer hierfür vergeben wurde, während der Antrag von Frau Reimer sofort eine Vorgangsnummer erhielt. Aus prozessualer Sicht ist eine parallele Härtefallscheidung fragwürdig, solange über meinen vorrangigen Antrag auf Annullierung nicht entschieden wurde.

2. Unbegründeter Ausschluss des Versorgungsausgleichs

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass Frau Reimer keinerlei finanzielle Beiträge zur ehelichen Lebensführung geleistet hat, obwohl zwischen uns eine Vereinbarung bestand, monatlich 700 € zu sparen. Sie hat diese Vereinbarung vollständig missachtet. Alle wesentlichen Kosten wie Miete, Lebensmittel, Versicherungen, Strom etc. wurden ausnahmslos von mir getragen.

Es kann daher keinesfalls davon ausgegangen werden, dass ein Versorgungsausgleich

pauschal ausgeschlossen sei – im Gegenteil: Ich sehe berechnete Ansprüche meinerseits und behalte mir ausdrücklich vor, diese geltend zu machen.

3. Missbrauch gerichtlicher Ressourcen

Der Antrag stützt sich auf dieselben unsubstantiierten Vorwürfe, die bereits in früheren Verfahren (z. B. Gewaltschutzverfahren AZ: 164 F 2253/25) benutzt wurden – dort jedoch erkennbar auf wackeliger Grundlage standen und deren Weiterverfolgung fraglich ist.

Die Beantragung von Verfahrenskostenhilfe für ein Verfahren, dessen Erfolgsaussicht stark zu bezweifeln ist, stellt meines Erachtens einen Missbrauch gerichtlicher und öffentlicher Mittel dar.

4. Keine Zustimmung zur Scheidung – Vorrang der Annullierung im Interesse des Persönlichkeitsschutzes

Ich erkläre hiermit ausdrücklich und unmissverständlich, dass ich keiner einvernehmlichen oder streitigen Scheidung zustimmen werde, da diese Option für mich weder rechtlich noch persönlich tragbar ist.

Ich habe einen Antrag auf Annullierung der Ehe gestellt, weil ich mich in diese Ehe – wie ausführlich belegt – unter Vorspiegelung falscher Tatsachen, insbesondere der verschwiegenen Suchtproblematik und zahlreicher gezielter Täuschungen, begeben habe.

Ein einfaches 'Beenden' dieser Ehe durch Scheidung würde nicht nur der Wahrheit widersprechen, sondern auch zu einem für mich nicht hinnehmbaren Zustand führen: Die Antragstellerin behielte weiterhin meinen Namen – was ich aus tiefster persönlicher Überzeugung und zum Schutz meiner Identität ablehne.

Die Antragstellerin hat – wie ich anhand zahlreicher Vorgänge und öffentlicher Auftritte dokumentieren kann – meinen Namen missbraucht, um Vertrauen bei Dritten zu erschleichen. Ihr gesamtes Verhalten nach der Trennung ist aus meiner Sicht nicht nur destruktiv, sondern rufs- und identitätsschädigend.

Es ist für mich gesundheitlich, sozial und psychisch nicht mehr zumutbar, dass diese Ehe weiterhin formal Bestand hat oder mein Nachname weiterhin durch sie geführt wird. Ich werde alle rechtlich zulässigen Schritte unternehmen, um den Antrag auf Annullierung durchzusetzen und eine formale Scheidung zu verhindern – insbesondere, da die Ehe auf einem massiven Vertrauensbruch basiert.

Anträge:

1. Das Gesuch auf Verfahrenskostenhilfe abzulehnen.
2. Die Härtefallscheidung als derzeit unzulässig zurückzuweisen, mindestens aber bis zur Entscheidung über das anhängige Annullierungsverfahren auszusetzen.

3. Den Versorgungsausgleich nicht auszuschließen und ggf. eine gesonderte Anhörung anzuberaumen.
4. Die Einholung einer dienstlichen Stellungnahme zur widersprüchlichen Bearbeitung beider Verfahren (Scheidung/Annullierung).

Ich bin bereit, alle genannten Sachverhalte umfassend zu belegen. Eine Liste der relevanten Zeuginnen und Zeugen sowie vorhandene Belege können auf Anforderung übermittelt oder beigefügt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Reimer